

## **Entwurf einer Stellungnahme des StudWV zum Schreiben der Präsidentin über die Wahlordnung der StudentInnenenschaft vom 8. November 2018 für die Sitzung des StuPa am 12. November 2018**

Liebe Parlamentarier\_innen!

Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin hat mit Schreiben vom 8. November 2018 an das Präsidium des StudentInnenparlaments mitgeteilt, dass die am 10. September 2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 65/2018 erfolgte Veröffentlichung der am 26. April 2018 vom StuPa beschlossene Änderung der Wahlordnung der StudentInnenenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin versehentlich nicht die nach § 90 Abs. 1 BerlHG notwendige Bestätigung durch das Präsidium zugrunde lag.

Um den „Rechtsschein einer wirksamen Wahlordnung“ auszuräumen, wurde angekündigt, die Veröffentlichung zu widerrufen und zu diesem Zweck „eine entsprechende Gegendarstellung über die Unabwendbarkeit der fälschlicher Weise abgedruckten Wahlordnung“ am gleichen Ort abzudrucken.

Entsprechend erhielt der Studentische Wahlvorstand von der Rechtsstelle der Universität mit Mail vom 8. November 2018 den Hinweis, dass die Wahlen zum 27. StuPa nach der alten Wahlordnung (AMB 136/2007) durchgeführt werden müssen. Wie auch im o.g. Schreiben der Präsidentin wird darauf hingewiesen, dass „der verbleibende zeitliche Rahmen [...] nicht mehr aus[reiche], das Verfahren zur [Bestätigung der] neuen Wahlordnung rechtzeitig abzuschließen.“

Der Studentische Wahlvorstand weißt darauf hin, dass die Verzögerung allein auf Seiten der Universität entstanden sind, konkret die von der Rechtsstelle vorgebrachten Vorbehalte bisher eine Bestätigung durch das Präsidium aktiv vereitelt haben. Nach deren Auffassung sei nämlich die Wahlordnung in der beschlossenen Form nicht genehmigungsfähig. Die Wahlordnung müsse deswegen vom StuPa geändert und neu verabschiedet werden.

Einmal mehr maßt sich die Rechtsstelle der Humboldt-Universität eine fachliche Aufsicht über die Angelegenheiten der Studierendenschaft an, die ihr nicht zusteht.

Die vorgebrachten Einwendungen der Rechtsstelle enthalten viele praktische Erwägungen und teilweise sinnvolle Verbesserungsvorschläge, sie zeigen jedoch keinen einzigen Verstoß gegen vorrangiges Recht auf!

Vielmehr finden seitens der Rechtsstelle kleinteilige Zweckmäßigkeitserwägungen statt, die im Rahmen eines Bestätigungsverfahrens keine Rolle zu spielen haben. Weiterhin werden Wahlbestimmungen angegriffen, die gar nicht Gegenstand der Satzungsänderung waren; also Bestimmungen, die auch nach der alten Wahlordnung Bestand haben und somit bereits bestätigt wurden.

Statt der (einzig) gebotenen Überprüfung der Satzungsänderung auf eine Vereinbarkeit mit höherrangigen Recht (Rechtsaufsicht) wird hier eine fachaufsichtliche Einmischungspolitik betrieben, die der Rechtsstelle von Rechts wegen nicht zusteht und damit eine unzulässige Einmischung in die

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft als selbständiger Teilkörperschaft der Universität darstellt.

Wir können nur hoffen, dass sich das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin von dieser Praxis nicht irritieren lässt und ersuchen das StuPa folgende EntschlieÙung zu fassen:

**I. Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin wird aufgefordert, die Wahlordnung in der vom StuPa am 26. April 2018 beschlossenen Fassung bis Ende des Monats November 2018 zu bestätigen und lediglich den Bestätigungsvermerk im Mitteilungsblatt der Universität zu ergänzen.**

**II. Im Gegenzug stellt das StuPa in Aussicht, die Änderungswünsche der Universität wohlwollend zu prüfen und nach Durchführung der Wahl eine entsprechende Überarbeitung in das Beschlussverfahren einzubringen.**

Wir haben uns alle Mühe gegeben, das Verfahren der Bestätigung und der Veröffentlichung der Wahlordnung rechtzeitig zu einem erfolgreichen Ende zu führen, um die Voraussetzungen für eine Durchführung der Wahlen im Januar 2019 entsprechend den Beschlüssen des StuPa zu ermöglichen. Es wäre bedauerlich, wenn dieses Vorhaben an Rechtspositionen der HU-Rechtsstelle scheitern würde, die im Klageverfahren keinen Bestand haben könnten.

Der Studentische Wahlvorstand vertritt die Rechtsauffassung, dass ohne eine Bestätigung der Wahlordnung in der vorliegenden Form die Rechtsgrundlage für eine Vereinfachung des Wahlverfahrens unter Zuhilfenahme eines digitalen Wahlberechtigtenverzeichnisses entfällt und aus diesem Grund in den örtlichen Wahllokalen wie bisher nur von den dort registrierten Studierenden gewählt werden darf, d.h. eine studienfachunabhängige Teilnahme an der Wahl nur in den (wenigen) vom Studentischen Wahlvorstand zentral angebotenen Wahllokalen möglich sein wird.

Studentische Wahlvorstand  
der Humboldt-Universität zu Berlin  
Berlin, den 12. November 2018